



WVK
SFB

Jahresbericht
2020

& Unterlagen GV 2021

Mit Zuversicht zurück und vorwärts

Nach Entlassung aus dem Würgegriff der Pandemie und staatlichen Einschränkungen der Zivilgesellschaft, kann dieses Jahr wiederum eine Generalversammlung des Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen stattfinden.



Am 3. September 2021 sind wir Gäste bei den basellandschaftlichen Bürgergemeinden in Liestal. Ein umsichtiges Organisationskomitee unter der Leitung von den Herren Georges Thüring und Marcel W. Buess hat alle Vorbereitungen für einen würdigen Anlass getroffen, wofür ihnen zum Voraus Dank gebührt. Nach Abwägung aller Risiken wurde entschieden, den Anlass nur am Freitag durchzuführen und auf den gesellschaftlichen Teil zu verzichten. Die nächste GV 2022 ist in Zug vorgesehen und die Teilnehmer freuen sich jetzt schon, dann wiederum einen zweitägigen Anlass am 20. und 21. Mai geniessen zu dürfen.

Unsere Bürgergemeinden und Korporationen mit ihren historischen Bedeutungen sind nicht nur wichtige Elemente unserer Eidgenossenschaft sondern rücken als grösste Waldeigentümer der Schweiz wegen den politischen Klimadiskussionen wieder mehr in den Vordergrund. Mit Selbstbewusstsein und der nötigen Präsenz auf der politischen Bühne können sie als Waldbesitzerin dieses wichtigen nachhaltigen Rohstoffes Holz eine wichtige Aufgabe übernehmen und damit ihre Bedeutung und unbestrittene Existenzberechtigung gezielt bestätigen.

Die mit den neuen Führungskräften beschlossenen und nun zielstrebig umgesetzten Reformmassnahmen, beginnen zu greifen. Durch verbesserte Kommunikation nach innen und aussen, der Vernetzung mit Partnerverbänden und der aktiven Beteiligung an nationalen Gesetzgebungsverfahren kann der Verband seine statutarischen Ziele nun vermehrt wahrnehmen und wird dies nach den organisatorischen internen Reformen in Zukunft noch besser tun können.

Nach meiner ersten Amtsperiode als Verbandspräsident darf ich auf eine uneingeschränkte Unterstützung der Kantonalvertreter im Vorstand zählen und mich auf die gewissenhafte Arbeit des neuen Geschäftsführers, Elias Maier, verlassen.

Mit der verbesserten Vermittlung der uneigennütigen Leistungen der Schweizer Bürgergemeinden und Korporationen verbleiben diese wichtigen Elemente unseres Staatswesens auch in Zukunft in der Gesellschaft verankert und benötigen keine andere Rechtfertigung.

Ich bedanke mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich in ihren Bürgergemeinden uneigennützig engagieren und damit den Tatbeweis erbringen, wie wichtige Aufgaben in unserer Gesellschaft wirksam und nachhaltig übernommen werden können.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der diesjährigen GV im schönen Baselbiet heisse ich herzlich willkommen und freue mich darauf, sie nach einer Zwangspause wiederum persönlich begrüssen zu dürfen.

Georges Schmid, Präsident SVBK

| | |
|-----------|---------------------------|
| 2 | Editorial |
| 4 | Interview |
| 8 | Reformprozess |
| 10 | Protokoll GV 2019 |
| 14 | Jahresrechnung & Budget |
| 16 | Revisionsbericht |
| 18 | Statuten |
| 23 | Vorstandswahlen |
| 24 | Spesenreglement |
| 26 | Tourismus Baselland |
| 32 | Vorstand 2020 / Impressum |



Das Burgerspital Bern (Luftaufnahme aus dem Ballon)



Gegenwart und Zukunft beim SVBK

Seit dem 1. Juni ist das Burgerspital der Burgergemeinde Bern der neue Hauptsitz des SVBK. Hier, unweit vom Bundeshaus entfernt, treffen sich der Präsident Georges Schmid, Burgergemeindeschreiberin Henriette von Wattenwyl und Geschäftsführer Elias Maier zum wöchentlichen Austausch.

Haben Sie Anliegen, Fragen oder Wünsche an den Verband? Melden Sie sich unter info@svbk.ch.

Elias Maier: Der SVBK ist im Aufbruch und durchläuft einen Reformprozess.

Wo steht der Verband heute und was sind die Ziele?

Georges Schmid: Der Vorstand hat eine Zukunftsstrategie mit konkreten Reformmassnahmen erarbeitet.

Mit dem an die Burgergemeinde Bern vergebenen Mandat für die Führung der Geschäftsstelle und Deiner Anstellung als Geschäftsführer gilt es nun, die einzelnen Reformschritte Schritt für Schritt umzusetzen. Der SVBK soll zum Kompetenzzentrum aller Bürgergemeinden und Korporationen werden. Dabei sind wir gut auf Kurs und die Arbeiten sind aufgegleist.

Elias Maier: Und worin liegt der Hauptfokus der Zukunftsstrategie?

Georges Schmid: Vor allem in der Kommunikation und in der Interessenvertretung. Für beide Bereiche haben wir im Vorstand Konzepte erarbeitet, welche es nun zu realisieren gilt. Vieles ist bereits umgesetzt. Zusammen mit der Zukunftsgruppe wurde die Statutenrevision vorbereitet, welche an der GV zur Abstimmung kommt. Zudem haben wir mit zahlreichen Partnerverbänden erste Gespräche stattgefunden. Das unser Verband im Aufbruch ist, sieht man am neuen Erscheinungsbild inkl. Logo. Wir sind auch in den Sozialen Medien präsent und im vierten Quartal dieses Jahres wird das Verbandsorgan zum ersten Mal in neuer Gestaltung erscheinen.

👉 **Georges Schmid: Du bist nun seit gut einem Jahr Geschäftsführer des SVBK. Wo möchtest Du Deine Schwerpunkte setzen und was waren persönliche Highlights?**

Elias Maier: Ein Highlight für mich, war sicher die herzliche Aufnahme in der Bürgergemeinde Bern, im Vorstand sowie die gute Zusammenarbeit. Es motiviert mich sehr, die Reformschritte umzusetzen und weiterzuführen.

Ein spezieller Fokus gilt sicherlich der Interessenvertretung. Die Schweizer Politik ist geprägt von Verbänden und Gewerkschaften, welche ihre Interessen

Ein Highlight für mich, war sicher die herzliche Aufnahme in der Bürgergemeinde Bern, im Vorstand sowie die gute Zusammenarbeit. (E.M.)

einbringen. Dies soll auch für die 1650 öffentlich-rechtlichen Bürgergemeinden und Korporationen gelten. Der SVBK bringt sich in Vernehmlassungen bei der Verwaltung und mit Stellungnahmen an Parlamentarierinnen und Parlamentarier ein. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit unserer parlamentarischen Gruppe.

Pandemiebedingt wurden leider zahlreiche Veranstaltungen abgesagt oder verschoben. So konnte ich leider noch nicht alle Kantonalverbände kennenlernen. Ein Highlight war die Einladung zur Hauptversammlung des Forum Interjurassien in Perrefitte, wo sich die Bourgeoisies des Kantons Juras und des Berner Juras trafen. Es ist wohl der einzige Verein, bei welchem sich, trotz des «Jurakonfliktes», beide Juras treffen. Dies zeigt die wichtige Verbindung, welche Bürgergemeinden schaffen können.

Georges Schmid: Und was ist Dein erster Eindruck der Bürgergemeinden und Korporationen?

Elias Maier: Ich kannte vor Antritt der Stelle nur eine Handvoll Bürgergemeinden. Besonders beeindruckt mich die Vielfaltigkeit und die Schwerpunkte. Ob Waldbewirtschaftung, Bibliotheken, Kieswerke, Museen, Restaurants, Alpen, Quellen, Alters- und Pflegeheime oder Seilbahnen, das Portfolio der Bürgergemeinden ist enorm breit. Das Engagement kommt allen zu Gute. So hält der in der Bernischen Verfassung geschriebene Artikel zu den Bürgergemeinden fest, dass sich die Bürgergemeinden zum Wohl der Allgemeinheit einsetzen. Sie tun dies in enorm vielfältiger Weise und grossem ehrenamtlichen Engagement. Die Bürgergemeinden denken nachhaltig und unternehmerisch, auch wenn sie über keine Steuereinnahmen verfügen.

Elias Maier: Du kennst die Bürgergemeinden schon lange und warst selbst Präsident der Burgerschaft Visp. Was ist das Erfolgsrezept der Bürgergemeinden und wo siehst Du für die Bürgergemeinden und Korporationen noch Optimierungspotential?

Georges Schmid: Sicherlich die Bewahrung der Traditionen - dabei gehen die Bürgergemeinden aber auch mit der Zeit. Ein weiterer Erfolgsfaktor ist der Umgang mit dem Boden und hier speziell das Modell der Baurechte. Dank ihnen bleibt das Land in den Händen der Bürgergemeinden, Baurechtsverträge generieren gleichzeitig langfristig gesicherte Einnahmen. Baurechte können mithelfen, grössere (Bau-)Projekte umzusetzen. So steht beispielsweise eine

grosse Surfer-Wellenanlage auf Land der Bürgergemeinde Sitten oder das Wankdorf Stadion in Bern ist ein Baurecht der Bürgergemeinde Bern. Als grösste Waldeigentümerin der Schweiz, setzen sich die Bürgergemeinden mit der Waldbewirtschaftung täglich für die Umwelt und mit der Pflege der Schutzwäldern auch für die Sicherheit der Bevölkerung ein. Und gerade während der Coronakrise haben die Bürgergemeinden unbürokratisch gehandelt und grosse Beiträge in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport gesprochen. Dies hat mich persönlich beeindruckt.

Viel Potential sehe ich bei der Öffentlichkeitsarbeit. Das Motto «Tue Gutes und sprich darüber» soll für alle Bürgergemeinden gelten, denn sie haben sich keinesfalls zu verstecken. Damit kann auch das Argument widerlegt werden, dass die Bürgergemeinden ein alter Zopf sind.

Georges Schmid: Und denkst Du, die Bürgergemeinden brauchen einen eigenen Verband?

Elias Maier: Absolut. Denn der Verband setzt sich auf nationaler Ebene für die wichtigen Anliegen der Bürgergemeinden ein. Praktisch alle Bürgergemeinden sind Waldeigentümerinnen und verfügen deshalb über ähnliche Anliegen und Herausforderungen. Und gemeinsam im Verbund erreicht man mehr - ganz getreu dem Schweizer Bundesmotto, welches auch unter der Bundeshauskuppel steht: «unus pro omnibus, omnes pro uno».

Verbände funktionieren ähnlich wie eine Versicherung. Alle Mitglieder beteiligen sich solidarisch. Der Einsatz des SVBK zahlt sich schliesslich für alle Bürgergemeinden aus. Beispielweise haben wir uns zusammen mit dem Verband Wald Schweiz für die Motion Fässler (Walddleistungen stärken) eingesetzt. Die Motion wurden nach kleinen Anpassungen sowohl im

Die Bürgergemeinden setzen sich mit der Waldbewirtschaftung täglich für die Umwelt ein. (G.S.)

Der Verband setzt sich auf nationaler Ebene für die wichtigen Anliegen der Bürgergemeinden ein. (E.M.)

National- wie auch im Ständerat einstimmig angenommen. Damit fliessen in den nächsten 4 Jahren um die 200 Millionen Franken für Projekte in den Schweizer Wald. Davon profitieren auch die Bürgergemeinden.

Elias Maier: Ein Ziel ist es, dass der Verband noch breiter abgestützt wird und zusätzliche Mitglieder gewinnt. Wie profitieren die Bürgergemeinden, wenn sie Einzelmitglied werden?

Georges Schmid: Sie unterstützen und stärken damit den SVBK. Sie erhalten per Newsletter oder mit dem neuen Verbandsorgan wertvolle rechtliche und politische Informationen. Geplant sind auch Informations- und Weiterbildungsanlässe. Mit der Statutenrevision sollen auch Privatpersonen oder Firmen Passivmitglied unseres Verbands werden können. Wichtig sind für uns aber vor allem Aktivmitglieder. Im vergangenen und diesem Jahr konnten wir bereits ein Dutzend neue Bürgergemeinden, und was mich sehr freut, vor allem aus dem Wallis, gewinnen. Wir freuen uns jedenfalls über jedes Neumitglied. Falls Ihre Bürgergemeinde noch kein Einzelmitglied ist, dürfen sie sich gerne bei der Geschäftsstelle melden.

Georges Schmid: Und was sind Deine nächsten Schritte und Dein Anliegen an die Bürgergemeinden?

Elias Maier: Besonders freue ich mich, anlässlich der physischen GV 2021 in Liestal Vertreterinnen und Vertreter unserer Mitglieder persönlich kennenzulernen. Derzeit laufen in Zusammenarbeit mit dem OK die Vorarbeiten. Die Interessenvertretung ist ein ständiges Thema. Nebst der Zusammenarbeit mit den Partnerverbänden wollen wir eine direkte Anlaufstelle für die Verwaltung sein. Weiter wollen wir auch die kantonalen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer noch besser einbinden. Im Herbst ist ein erster gemeinsamer Anlass im Bundeshaus geplant.

Ein wichtigstes Anliegen an die Bürgergemeinden ist, dass sie sich bei konkreten Anliegen oder Fragen direkt melden können. Selbstverständlich nehmen wir auch Anregungen und Kritikpunkte entgegen. 📍

Jahresbericht 2020 und Reformprozess

Das Verbandsjahr des SVBK war durch die COVID-Pandemie geprägt. So musste die 76. Generalversammlung des SVBK in Balsthal (SO) wie auch zahlreiche Hauptversammlungen der Kantonalverbände infolge des Coronavirus abgesagt werden. Dennoch war es ein wegweisendes Jahr für den Verband. Seit dem 1. Juni führt die Bürgergemeinde das Mandat der Geschäftsstelle des SVBK und Elias Maier wurde zum Geschäftsführer gewählt. Der Vorstand, die Zukunftsgruppe und die Geschäftsstelle konnte die Verbandsreform vorantreiben. Die folgenden sechs Punkte zeigen eine grobe Übersicht der einzelnen umgesetzten Massnahmen.

1

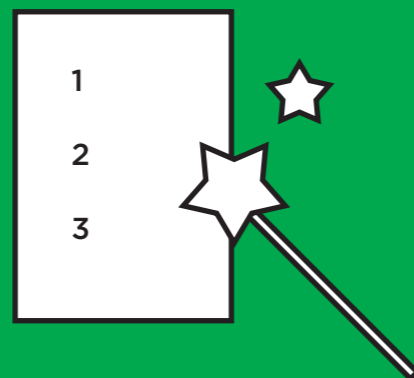
Geschäftsstelle im Mandat durch die Bürgergemeinde Bern
Elias Maier wird am 1. Juni 2020 neuer Geschäftsführer des SVBK



2

Verbandsreform

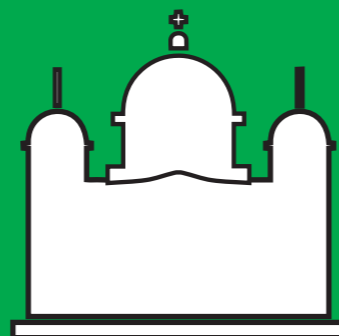
- Statutenrevision
- Neues Spesenreglement
- Erarbeitung eines Mitgliederbeitragsreglement
- Anwerbung von Neumitgliedern



3

Verstärkte Interessenvertretung

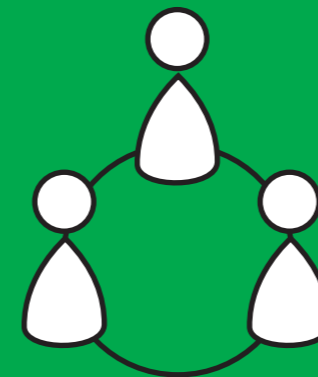
- Verabschiedung des Lobbyingkonzepts
- Eigene Parlamentarische Gruppe «Bürgergemeinden und Korporationen», Co-Präsidium Nationalrat Thomas de Courten und Ständerat Erich Ettl



4

Zusammenarbeit mit Partnerverbänden und Verwaltung

- Gemeinsame Kommunikation und Stellungnahmen
- Erste Kontakte mit Gemeindeverband, Städteverband, WaldSchweiz, SAB, Holzindustrie Schweiz
- Spitzentreffen mit der Direktorin Katrin Schneeberger und Vizedirektor Paul Steffen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)



5

Verstärkte Kommunikation gegen innen und aussen

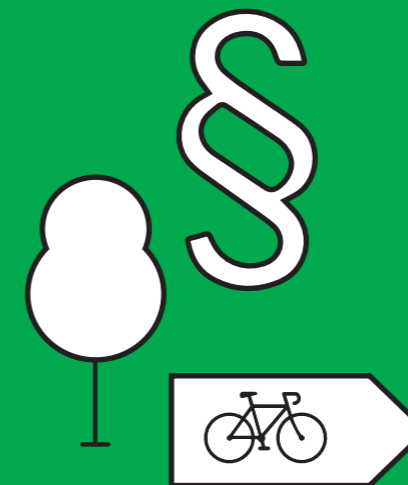
- Verabschiedung eines Kommunikationskonzepts
- Eigener Wikipedia-Artikel
- Neu gestaltetes Verbandsmagazin ab Q4 2021
- Social-Media-Präsenz über Facebook und Twitter
- Versand eines informativen Newsletters
- Neuer Auftritt, Gestaltung neues CD/Logo*



6

Aktive Vorstandsarbeit trotz Corona

- 4 engagierte Vorstandssitzungen in Sarnen, Bern und Muri AG, Parolen Fassung zum CO2-Gesetz
- Weitere Sitzungen der Gruppe «Zukunft SVBK»
- 11 Vernehmlassungen (u. a. zu den Themen Velowege, Waldholzrundlager, Jagdverordnung, Anpassung OR: Fristverlängerung Mängelrüge, Biodiversitätsinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG))



Protokoll SVBK Generalversammlung 2019

Freitag, 14. Juni 2019, 14:30-16:30 Uhr, Hotel Bellevue-Terminus, 6390 Engelberg. Vorsitz GV: Georges Schmid, Präsident SVBK, Anwesend: Mitglieder des Vorstands, 2 Revisoren, Delegierte und Gäste, Insgesamt 211 Personen, Protokoll: Jasmin Gerber

Georges Schmid, Präsident des SVBK, begrüsst Delegierte und Gäste zur 75. Generalversammlung des SVBK. Es ist für ihn eine besondere Ehre, als neu gewählter Präsidenten diese Jubiläumsversammlung eröffnen und leiten zu dürfen.

Die Vorstandsmitglieder Gaspard Studer, Tiziano Zanetti und Theo Haas heissen die Delegierten mit Grussbotschaften in französischer, italienischer und rätoromanischer Sprache willkommen.

SVBK-Präsident Georges Schmid dankt dem Organisationskomitee und der Bürgergemeinde Engelberg für die Vorbereitung und Durchführung der Versammlung und das folgende Tagesprogramm und richtet seine Grüsse auch in französischer Sprache aus.

Das Wort wird Alex Höchli, Talamann von Engelberg übergeben, welcher auch seinerseits alle Anwesenden herzlich begrüsst. Sowohl in deutscher, französischer als auch in italienischer Sprache, erzählt er interessante Fakten zu Engelberg und wünscht allen einen angenehmen Aufenthalt.

Der Präsident stellt fest, dass im Verbandsorgan 1/2019 die Einladung rechtzeitig und vollständig erfolgt ist. Vor der Versammlung sind keine Anträge eingegangen. Die Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss einberufen und über die Traktanden kann rechtmässig befunden werden. Er erklärt die Generalversammlung somit als eröffnet.

1. Protokoll der 74. Generalversammlung in Freiburg

Das im Verbandsorgan 2/2018 publizierte Protokoll wird stillschweigend genehmigt.

2. Jahresbericht 2018

Der Jahresbericht wurde im Verbandsorgan 1/2019 publiziert. Er gibt Auskunft über die Vorstandssitzungen allgemein, die Tätigkeit des Vorstandes, die Vernehmlassungen, das Verbandsorgan, die Verbandsfinanzen, die Tätigkeit der Geschäftsstelle und fasst die gesamte Jahrestätigkeit summarisch zusammen.

Der Vizepräsident, Sergio Wyniger, stellt ihn zur Diskussion. Ohne Wortmeldung wird der Jahresbericht 2018 ebenfalls verabschiedet.

3. Rechnung für das Geschäftsjahr 2018 / Revisorenbericht

Als Vorbemerkung zum dritten Traktandum teilt der Präsident den Anwesenden mit, dass der langjährige und verdienstvolle Geschäftsführer, Res Hubacher, seine Tätigkeit auf einseitiges Begehren mit Schreiben vom 20. Mai 2019 eingestellt hat. Res Hubacher konnte sich mit dem neu zusammengesetzten Vorstand in seiner bisherigen Rolle als Geschäftsführer nicht mehr identifizieren und erachtete eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr als gegeben. Der Präsident dankt an dieser Stelle Res Hubacher für seine rund 18-jährige Tätigkeit im Verband und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

An seiner Stelle präsentiert Frau Christa Rohrer, Mitglied des Vorstandes und Vertreterin des Kantonalverbandes Obwalden, die Rechnung für das Geschäftsjahr 2018 sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache. Die Jahresrechnung wurde ebenfalls im Verbandsorgan 1/2019 publiziert. Christa Rohrer teilt der Generalversammlung mit, dass die diversen Aufwendungen die Kosten der Vorstands-

211
Personen sind an der
GV 2019 in Engelberg
anwesend.

klausur über die Zukunft des SVBK sowie einen Teil der Jubiläumsschrift «75 Jahre SVBK» beinhalten. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2865.40 ab. Das Eigenkapital hat sich um rund CHF 3000 erhöht.

Dr. Walter Heuberger verliest den Revisorenbericht und beantragt, den verantwortlichen Organen – Geschäftsführer, Präsidium und Vorstand – unter Verdankung ihrer geleisteten Arbeit, Decharge zu erteilen.

Die Versammlung schliesst sich dem Antrag der Revisoren auf Genehmigung und Decharge einstimmig an.

4. Budget und Mitgliederbeitrag 2020

Das Budget 2020, welches wiederum von Christa Rohrer präsentiert wird, ist ebenfalls im Verbandsorgan 01/2019 publiziert worden. Christa Rohrer stellt kurz das vom Vorstand beantragte Budget, welches CHF 2000 weniger vorsieht als im Jahr 2018, vor. Die Differenzen im Aufwand sind mit CHF 4000 weniger bei der Generalversammlung und CHF 2000 mehr beim Seminaraufwand zu finden. Es wird mit einem Defizit von CHF 6100 gerechnet. Das Budget wird diskussionslos ohne Gegenstimme genehmigt.

5. Wahlen von zwei Vorstandsmitgliedern (AG und GR)

Vorstandsmitglied Aargau:

Christoph Mauch, aus dem Kanton Aargau, scheidet per 30. Juni 2019 aus dem SVBK-Vorstand aus. Er hat seine Dienste während 25 Jahren dem SVBK zur Verfügung gestellt. Der Präsident dankt Christoph Mauch für seinen aussergewöhnlich langen und wichtigen Einsatz im Verband und wünscht ihm und seiner Frau für die Zukunft alles Gute.

Nach einer Geschenkübergabe, Applaus von der Generalversammlung und einer bewegten Abschiedsrede, stellt Christoph Mauch die neue Kandidatin für den Vorstand vor. Für den Sitz von Aargau wird Frau Milly Stöckli vorgeschlagen, welche als Grossrätin im Kanton Aargau tätig ist. Ihre Kandidatur wird mit Applaus zur Kenntnis genommen.

Vorstandsmitglied Graubünden:

Theo Haas verlässt nach langjähriger Tätigkeit im Bürgerschaftswesen seinen Posten als Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird auch ihn sehr vermissen und wünscht ihm und seiner Frau für die Zukunft ebenso alles Gute. Er erhält vom Vorstand ein Geschenk und wird mit Applaus verabschiedet. Theo Haas teilt seinen Dank und verabschiedenden Worte ebenfalls mit.

Für den vakanten Graubünden Sitz wird Herr Fredi Stöckli vorgeschlagen. Seine Vorstellung erfolgt durch Hans-Jörg Gujan. Auch seine Kandidatur wird mit Applaus zur Kenntnis genommen. Sowohl Milly Stöckli, als auch Fredi Stocker nehmen die Wahl dankend an.

6. Information zum Projekt «Zukunft SVBK»

Der Präsident gibt bekannt, dass verschiedene Rückmeldungen von Kantonalverbänden teils massive Kritik an der Arbeit des Vorstandes, schon im Jahre 2017 zum Grundsatzentscheid führen, sich ohne Hemmungen allen Fragen und Herausforderungen zu stellen. In einer speziell eingesetzten Arbeitsgruppe wurden die Ergebnisse von Umfragen analysiert und die entsprechenden Erkenntnisse und Schlussfolgerungen daraus festgestellt. Folgende Fazits wurden gezogen:

- Die politische Vernetzung ist mit einem proaktiven Auftritt zu verstärken.
- Die im Rahmen der Umfrage bei den Kantonalverbänden gewonnenen Daten sind aufzuarbeiten und zur Verfügung zu stellen.
- Im Rahmen einer Umfrage soll festgestellt werden, ob das Verbandsorgan weiter in bisheriger Form erscheinen soll.
- Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen, ist eine kommunikationsverantwortliche Person zu bezeichnen.
- Die Kommunikation nach aussen, ist zu verbessern und professionell auszugestalten.
- Seminare für Bürgergemeinden und Korporationen, sind weiterhin anzubieten und Angebote mit den Kantonalverbänden abzusprechen, um Synergien zu nutzen.

- Auf ein eigenes Angebot für Aus- und Weiterbildung wird verzichtet und auf die entsprechenden Angebote der Kantonalverbände verwiesen.
- Die Nachfolge der amtierenden Geschäftsführung, ist umgehend anzugehen und der Wechsel vorzubereiten.
- Die Generalversammlungen werden wie bisher dezentral durchgeführt und können auch bescheidener durchgeführt werden.
- Vorstandssitzungen werden weiterhin dezentral durchgeführt.
- Die Einrichtung einer Geschäftsleitung soll diskutiert werden.
- Die Mitgliederbeiträge werden auf dem bisherigen Stand belassen und eine Veränderung nur bei wahrnehmbarer Verbesserung der Performance diskutiert werden.

Das weitere Vorgehen wurde wie folgt definiert:

- Das Arbeitspapier als Resultat des Seminars wurde den Kantonalverbänden zugestellt und anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 20. Februar 2019 erläutert. Die Vernehmlassung wurde eröffnet.
- Die Kantonalverbände konnten sich bis Ende April 2019 zum Arbeitspapier äussern und die Eingaben werden vom Vorstand ausgewertet.
- Die getroffenen Massnahmen sind bis zur Generalversammlung 2020 im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten umzusetzen und allfällige Statutenänderungen nächstes Jahr zu beschliessen.

Der Präsident bedankt sich an dieser Stelle für die äusserst wertvolle Arbeit des Projektleiters Dr. Daniel Arn. Arn war langjähriger Geschäftsführer des SVBK und kennt die Sorgen des Verbandes bestens. Er bedankt sich auch bei seinen Kolleginnen und Kollegen im nationalen Vorstand für die aktive Mitarbeit im Hinblick auf die Umsetzung der getroffenen Massnahmen. Die Informationen zur Zukunft des SVBK werden von den Anwesenden zur Kenntnis genommen.

7. Tagungsort der Generalversammlung 2020

Der Präsident bittet den Vizepräsidenten des SVBK aus dem Kanton Solothurn den Tagungsort für das Jahr 2020 vorzustellen. Die nächste GV soll gemäss Sergio Wyniger am 15./16. Mai 2020 im Balsthal stattfinden. Um Eindrücke zum Austragungsort zu vermitteln, wird ein Vorstellungsfilm gezeigt. Mit grossem Applaus erfolgt die Vergabe der GV 2020 an Balsthal.

8. Vorschläge der Mitglieder

Von einem Versammlungsteilnehmer wird beanstandet, dass die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder formell noch nicht erfolgt ist. Daher werden die Wahlen entsprechend nachgeholt. Beide Kandidaten werden durch Handerheben mit grossem Applaus und einstimmig gewählt. Ansonsten treffen keine Vorschläge seitens der Mitglieder ein.


9. Varia

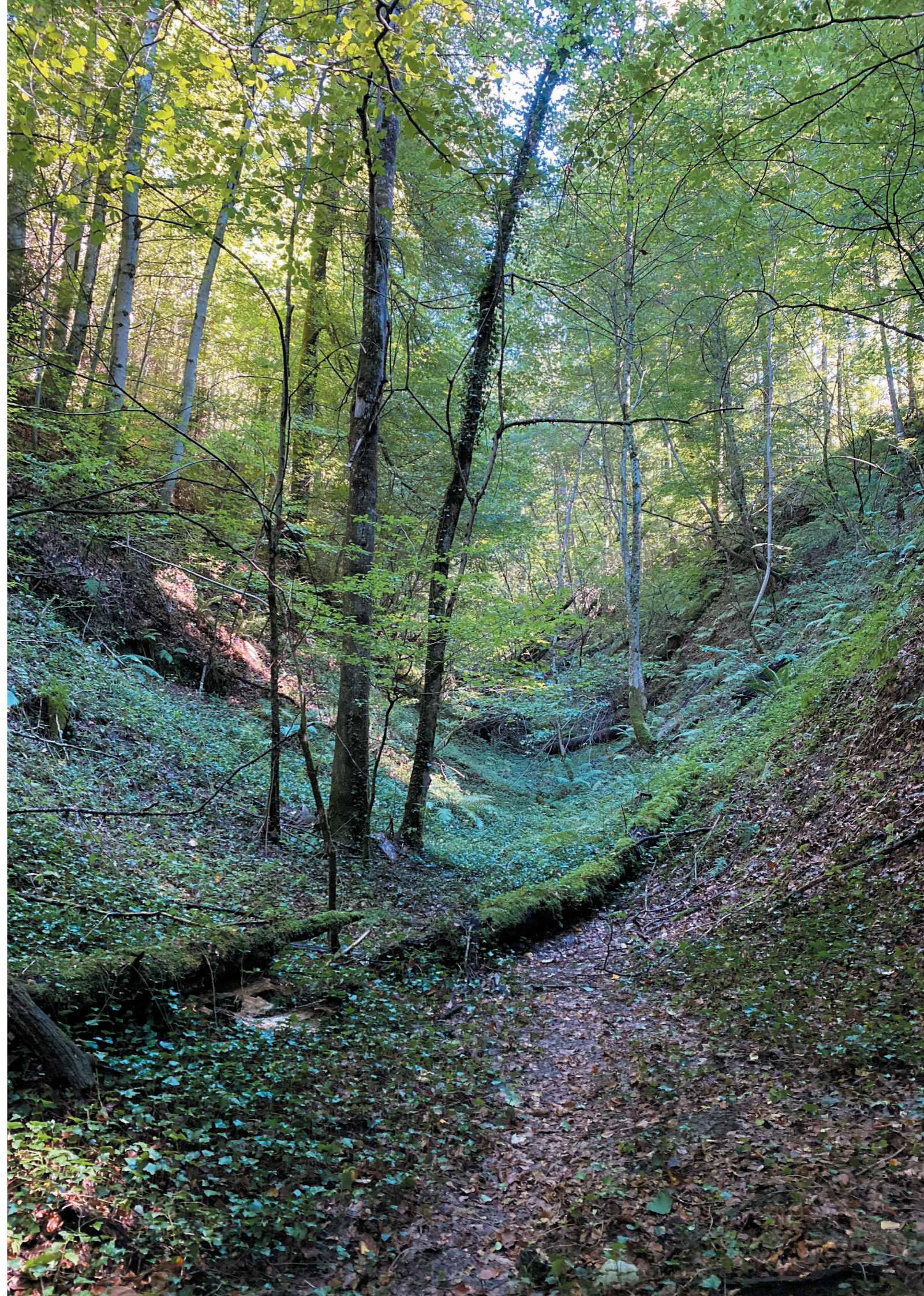
Der Präsident erinnert daran, dass der SVBK dieses Jahr in Engelberg die 75. Generalversammlung feiert. Der Vorstand hat daher beschlossen, eine Jubiläumsschrift herauszugeben. Dafür wurde Steff Schneider, dipl. ing. ETH, Redaktor und Fachjournalist, beauftragt, welchem an dieser Stelle grossen Dank ausgesprochen wird.

Der Vorstand hat beschlossen, dass in der zweiten Jahreshälfte 2019 kein Verbandsorgan zugestellt wird. Im Rahmen der Überarbeitung der Kommunikation muss noch entschieden werden, ob und in welcher Form ein Verbandsorgan im nächsten Jahr erscheinen wird.

Schluss des statutarischen Teils um 16.30 Uhr.

Nach kurzem Unterbruch hält Landstatthalter des Kantons Obwalden, Dr. Josef Hess, ein Referat unter dem Titel «Wald» und «Gemeine Berge» im Engelberger Hochtal.

Georges Schmid, Präsident SVBK
Jasmin Gerber, Protokoll 



Jahresrechnung 2019/2020 Budget 2021/2022

Erfolgsrechnung in Schweizer Franken

| | Rechnung 2019 | Budget 2020 | Rechnung 2020 | Budget 2021 | Budget 2022 |
|-------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Mitgliederbeiträge Kantonalverbände | 91750.00 | 90000.00 | 91750.00 | 91750.00 | 91750.00 |
| Mitgliederbeiträge Einzelmitglieder | 36070.00 | 36000.00 | 36070.00 | 38000.00 | 45000.00 |
| Inserate | 6400.00 | 5000.00 | 0.00 | 2500.00 | 5000.00 |
| Aus- und Weiterbildung | 5760.00 | 7000.00 | 0.00 | 5000.00 | 5000.00 |
| Übriger Ertrag | 1920.00 | 1500.00 | 0.00 | 1000.00 | 500.00 |
| Auflösung Rückstellungen | 00.00 | 0.00 | 0.00 | 19860.00 | 10000.00 |
| Ertrag | 141900.00 | 139500.00 | 127820.00 | 158110.00 | 157250.00 |
| Geschäftsstelle | 43880.00 | 54000.00 | 23310.00 | 50000.00 | 50000.00 |
| Archivmiete | 480.00 | 500.00 | 480.00 | 500.00 | 500.00 |
| Kommunikation | 27550.05 | 48000.00 | 4590.00 | 50000.00 | 45000.00 |
| Jubiläumsschrift 75 Jahre | 24492.90 | 0.00 | 5836.25 | 0.00 | 0.00 |
| Interessenvertretung | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 6000.00 | 10000.00 |
| Verwaltungsaufwand | 1894.60 | 3200.00 | 0.00 | 4000.00 | 3000.00 |
| Buchführung | 2466.30 | 3000.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Beiträge und Lizenzen | 2000.00 | 1000.00 | 3350.00 | 3500.00 | 3500.00 |
| Vorstand und Revisoren | 17680.70 | 17000.00 | 14257.55 | 26500.00 | 26500.00 |
| Diverse Aufwendungen | 0.00 | 500.00 | 0.00 | 1000.00 | 1000.00 |
| Generalversammlung | 5405.30 | 8000.00 | 19611.30 | 10000.00 | 10000.00 |
| Aus- und Weiterbildung | 7622.50 | 9000.00 | 0.00 | 10000.00 | 7000.00 |
| Internetauftritt | 500 | 1000.00 | 664.80 | 0.00 | 0.00 |
| Abschreibungen | 0.00 | 0.00 | 1.00 | 0.00 | 0.00 |
| Finanzaufwand | 300.65 | 400.00 | 195.55 | 300.00 | 300.00 |
| Einlage Rückstellungen | 0.00 | 0.00 | 50140.00 | 0.00 | 0.00 |
| Aufwand | 134273.00 | 145600.00 | 122436.45 | 161800.00 | 156800.00 |
| Ertragsüberschuss | 7627.00 | | 5383.55 | | |
| Budgetierter Fehlbetrag | | -6100.00 | | 950.00 | 450.00 |

Bilanz

| | 31.12.2019 CHF | 31.12.2020 CHF |
|-------------------------|-------------------|-------------------|
| PostFinance | 1147.65 | 0.00 |
| DC Bank | 152390.22 | 188506.57 |
| Forderungen | 0.00 | 3800.00 |
| Umlaufvermögen | 153537.87 | 192306.57 |
| Mobilier | 1.00 | 0.00 |
| Anlagevermögen | 1.00 | 0.00 |
| Aktiven | 153538.87 | 192306.57 |
| Verbindlichkeiten | 30713.05 | 13957.20 |
| Fremdkapital | 30713.05 | 13957.20 |
| Rückstellungen | 29860.00 | 80000.00 |
| Sonderfonds | 60000.00 | 60000.00 |
| Verbandskapital Vorjahr | 25338.82 | 32965.82 |
| Etragsüberschuss | 7627.00 | 5383.55 |
| Verbandskapital neu | 32965.82 | 38349.37 |
| Eigenkapital | 122825.82 | 178349.37 |
| Passiven | 153538.87 | 192306.57 |

Vorstand des Schweizerischen Verbandes
der Bürgergemeinden und Korporationen
Bern

Sachseln, 11. März 2020

Revisionsbericht zur Jahresrechnung 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Geschätzte Damen und Herren

In Ausübung des uns übertragenen Mandates als Revisoren Ihres Verbandes haben die Unterzeichnenden die Jahresrechnung 2019 aufgrund der vorliegenden Belege und Unterlagen geprüft.

Zuhanden der Generalversammlung vom 15. Mai 2020 in Balsthal bestätigen wir, dass

- anhand der von uns vorgenommenen Kontrollen und Stichproben die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die in der Vermögensrechnung per 31.12.2019 aufgeführten Werte vorhanden sind und
- die verbuchten Belege durch Unterlagen belegt sind.

Wir beantragen der Generalversammlung, die vorliegende Jahresrechnung, sowie die Bilanz per 31. Dezember 2019 zu genehmigen und den verantwortlichen Organen – Präsidium und Vorstand – unter Verdankung ihrer geleisteten Arbeit, Décharge zu erteilen.

Der Geschäftsführung des Verbandes sprechen wir unseren besten Dank für das grosse Engagement zum Wohle unseres Verbandes und seiner Mitglieder aus.

Die Revisoren:



Walter Heuberger, Aarau



Damian In-Albon, Eyholz

Vorstand des Schweizerischen Verbandes
der Bürgergemeinden und Korporationen
Bern

Bern, 5. Juli 2021

Revisionsbericht zur Jahresrechnung 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Geschätzte Damen und Herren

In Ausübung des uns übertragenen Mandates als Revisoren Ihres Verbandes haben die Unterzeichnenden die Jahresrechnung 2020 aufgrund der vorliegenden Belege und Unterlagen geprüft.

Zuhanden der Generalversammlung vom 3. September 2021 in Liestal bestätigen wir, dass

- anhand der von uns vorgenommenen Kontrollen und Stichproben die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die in der Vermögensrechnung per 31.12.2020 aufgeführten Werte vorhanden sind und
- die verbuchten Belege durch Unterlagen belegt sind.

Wir beantragen der Generalversammlung, die vorliegende Jahresrechnung, sowie die Bilanz per 31. Dezember 2020 zu genehmigen und den verantwortlichen Organen – Präsidium und Vorstand – unter Verdankung ihrer geleisteten Arbeit, Décharge zu erteilen.

Die Revisoren:



Walter Heuberger, Aarau



Damian In-Albon, Visp

Statuten

des Schweizerischen Verbands der Bürgergemeinden und Korporationen

Art. 1: Name

Unter dem Namen «Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen» SVBK (Fédération suisse des bourgeoisies et corporations FSBC, Federazione svizzera dei patriziati FSPC, Federaziun svizra da las vischnancas burgaisas e corporaziuns FSVC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Verbands ist am Ort der vom Vorstand bezeichneten Geschäftsstelle.

Art. 3: Zweck

Hauptzwecke des Verbands sind:

- a) Die Erhaltung und Pflege der bürgerlichen Körperschaften
- b) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder auf Bundesebene, insbesondere zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf autonome Organisation und Aufgabenerfüllung
- c) Die Kommunikation, die Zusammenarbeit und die Solidarität unter den Mitgliedern
- d) Die Zusammenarbeit mit Organisationen und Verbänden gleichgerichteter oder ähnlicher Zielsetzungen

- e) Die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben durch Erbringung von Dienstleistungen

Art. 4: Selbständigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder bewahren ihre eigene Organisation, Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Ihr Vermögen kann durch den Verband nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 5: Mitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- a) Kantonalverbände Kantonale Verbände von Bürgergemeinden und Korporationen
- b) Einzelmitglieder Einzelne Bürgergemeinden, Bürgergemeinden, Burgerschaften, Baurten, Bourgeoisies, Ortsbürgergemeinden, Ortsgemeinden, Korporationen, Patriziati, öffentlichrechtliche und bürgerliche Genossenschaften, Teilsamen sowie Gesellschaften und Zünfte oder andere auf kommunaler Ebene tätige Organisationen mit entsprechender Zwecksetzung (nachfolgend «Bürgergemeinden» genannt).
- c) Passivmitglieder
1 Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Zielsetzungen des Verbands unterstützen.
2 Passivmitglieder erhalten Verbandsinformationen und werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie verfügen über kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.
- d) Ehrenmitglieder Natürliche Personen mit besonderen Verdiensten für den Verband können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie verfügen über kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.

Art. 6: Eintritt

Der Vorstand entscheidet auf entsprechendes Gesuch hin über die Aufnahme in den Verband.

Art. 7: Austritt

Mitglieder können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf

Ende des Kalenderjahrs austreten. Das Austrittsgesuch erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.

Art. 8: Ausschluss

- 1 Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder den Verbandsinteressen grob zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen.
- 2 Die Kantonalverbände können dem Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beantragen.
- 3 Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Dieser kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 9: Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

- a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Dienstleistungen
- c) Ausserordentlichen Beiträgen, Zuwendungen und sonstigen Erträgen

Art. 10: Beiträge

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden in einem Beitragsreglement festgelegt und dieses wird von der Generalversammlung verabschiedet.
- 2 Auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantonalverbände und Einzelmitglieder kann Rücksicht genommen werden.
- 3 Zur Erfüllung ausserordentlicher Aufgaben des Verbands kann die Generalversammlung die Erhebung eines Sonderbeitrags beschliessen.

Art. 11: Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 13: Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle

- ➔ d) Revisionsstelle
- e) Präsidentenkonferenz
- a) Generalversammlung

Art. 14: Zusammensetzung, Stimmrecht

¹ Die Generalversammlung besteht aus den Vertretern der Kantonalverbände und der Einzelmitglieder.

² An der GV stimmberechtigt sind die in Art. 5 aufgeführten Mitglieder, nämlich:

- a) Kantonalverbände mit je 20 Stimmen
- b) Einzelmitglieder mit je einer Stimme

Art. 15: Einberufung, Durchführung, Anträge

¹ Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, mindestens vier Kantonalverbände oder die Präsidentenkonferenz ein begründetes Begehren beim Vorstand einreichen.

² Bei ausserordentlichen Umständen kann die Generalversammlung auf dem Korrespondenzweg oder virtuell durchgeführt werden.

³ Die Einladung zur Generalversammlung wird allen Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktandenliste zugestellt.

⁴ Mitglieder können Traktanden beantragen. Diese müssen dem Vorstand mindestens drei Monate vor der Generalversammlung eingereicht werden.

⁵ Über dringliche Gegenstände oder solche von geringer Bedeutung kann auch dann Beschluss gefasst werden, wenn sie nicht fristgemäss angekündigt wurden.

⁶ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 16: Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Genehmigung des Mitgliederbeitragsreglements
- d) Wahl des Vorstands, einer Präsidentin oder eines Präsidenten und der Revisionsstelle
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung oder Fusion des Verbands

h) Einführung von zweckgebundenen Fonds

i) Beschlussfassung über sämtliche ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte

Art. 17: Verfahren und Wahlen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

² Wahlen und Abstimmungen werden offen mit Stimmkarten durchgeführt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung eine geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

³ Bei Beschlüssen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Statutenänderung (Art. 16 lit. f) benötigt ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln und Beschlüsse zur Auflösung oder Fusion des Verbands (Art. 16 lit. g) von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Kommt es bei Wahlen in einem zweiten Wahlgang zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Dabei werden ungültige und leere Stimmen für das absolute Mehr nicht mitgezählt.

b) Vorstand

Art. 18: Zusammensetzung, Befugnisse

¹ Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und höchstens 17 Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Die Kantonalverbände sowie Kantone mit Verbandsmitgliedern können jeweils ein Mitglied zuhanden der Generalversammlung nominieren. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder sind wieder wählbar.

² Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er regelt die Unterschriftenberechtigung, bezeichnet die Geschäftsstelle und kann Kommissionen und/oder Ausschüsse für einzelne Aufgaben einsetzen. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz oder Statuten

einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist namentlich für die in Art. 19 aufgeführten Geschäfte zuständig.

Art. 19: Aufgaben

¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Verbandsstrategie
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Bestimmung des Orts der GV
 - c) Erlass von Reglementen
 - d) Aufnahme von Mitgliedern (Art. 5) und der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8) e) Finanzen, die Verwaltung der Zweckfonds (Einlagen und Entnahmen) sowie die Annahme und Verwendung von Zuwendungen
 - f) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten
 - g) Einsetzung der Geschäftsstelle und Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers
 - h) Aufsicht über die operative Geschäftstätigkeit
 - i) Behandlung der von der Präsidentin oder vom Präsidenten und/oder von der Geschäftsstelle unterbreiteten Geschäfte
 - j) Schaffung von Dienstleistungen
 - k) Mitgliedschaft in Vereinen, Organisationen, Stiftungen und Komitees. Er bestimmt die Vertretung des SVBK in Organisationen und Partnerverbänden. Die Vertretungen sind an das Amt gebunden und erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand
 - l) Durchführung von Aus- und Weiterbildungen (Fachtagungen, Seminare und anderen geeigneten Veranstaltungen), bei denen alle oder ein beschränkter Kreis der Mitglieder Zutritt haben
 - m) Verabschiedung von Konzepten sowie die Behandlung von Geschäften, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- ² Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

Art. 20: Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder virtuell fassen.

Art. 21: Vergütungen und Spesen

¹ Die Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder sowie eine Reiseentschädigung. Der Vorstand erlässt dazu ein entsprechendes Spesenreglement.

² Das Spesenreglement wird der GV zur Kenntnis gebracht.

c) Geschäftsstelle

Art. 22: Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt. Sie erledigt die laufenden operativen Arbeiten, die Korrespondenz und die ihr zugewiesenen Aufträge sowie die gesamte Administration und Rechnungsführung des Verbands. Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Vorstands. Namentlich betreibt sie die Kommunikation gegen innen und aussen, betreibt eine aktive Interessenvertretung und ist Anlaufstelle bei konkreten Anliegen der Bürgergemeinden.

² Die Geschäftsstelle führt die Administration der parlamentarischen Gruppe Bürgergemeinden und Korporationen.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüssen sowie für die Vertretung des SVBK in Organisationen delegiert werden.

⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie oder er ist für die Protokollierung verantwortlich.

d) Revisionsstelle

Art. 23: Zusammensetzung, Aufgabe

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

² Die Mitglieder der Revisionsstelle werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

³ Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Verbandsrechnung. Sie erstattet jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

e) Präsidentenkonferenz

Art. 24: Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus:
- Präsidentin oder Präsident und

Art. 26: Zweckgebundene Fonds

- ¹ Zur Finanzierung von Kampagnen, Gutachten, Initiativen und Referenden oder anderen Anliegen, können Fonds in Form von Spezialfinanzierungen gebildet werden.
- ² Gewinnüberschüsse können den Fonds zugewiesen werden.
- ³ Mitglieder oder Dritte können zweckgebundene Spenden in die Fonds tätigen.
- ⁴ über Einlagen und Entnahmen beschliesst der Vorstand.

Art. 27: Auflösung, Fusion, Vermögensverwendung

- ¹ Der Verband kann mit einem Beschluss der Generalversammlung gemäss Art. 17 Abs. 3 aufgelöst werden oder mit einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung fusionieren.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person in der Schweiz erfolgen.
- ³ Im Falle einer Auflösung entscheidet die GV über die Zuwendung des Vermögens an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz.



- Vorstand des SVBK
- Präsidentinnen und Präsidenten der Kantonalverbände sowie einer zu bezeichnenden Vertretung aus den Kantonen der Mitglieder, welche über keinen Kantonalverband verfügen
- ² Im Verhinderungsfall lassen sich die Präsidentinnen oder Präsidenten durch ein Mitglied des kantonalen Vorstands vertreten. Der Name der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wird der Geschäftsstelle mitgeteilt.
 - ³ Die Präsidentin oder der Präsident der parlamentarischen Gruppe Bürgergemeinden und Korporationen sowie die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kantonalverbände können beigezogen werden.

Art. 25: Einberufung, Kompetenzen und Aufgaben

- ¹ Die Einberufung erfolgt periodisch durch den Vorstand oder wenn mindestens ein Drittel der Kantonalverbände dies verlangt.
- ² Die Präsidentenkonferenz kann virtuell durchgeführt werden.
- ³ Bei strategisch wichtigen Geschäften können den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz Geschäfte auf dem Korrespondenzweg zur Vernehmlassung unterbreitet werden.
- ⁴ Die Administration und Protokollierung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- ⁵ Die PK hat eine beratende Aufgabe. Sie verfügt über ein Antragsrecht an der Generalversammlung und gegenüber dem Vorstand.

Art. 28: Ergänzendes Recht

Ergänzendes Recht bilden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs über das Vereinsrecht (Art. 60 ff ZGB).

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 3. September 2021 in Liestal genehmigt* und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die am 13. Juni 2003 genehmigten Statuten sowie deren Revisionen.

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Georges Schmid, Präsident
Elias Maier, Geschäftsführer

Wahlen 2021-2025

Gesamterneuerungswahlen

Vorstand SVBK

Präsident: Georges Schmid (VS)
Vizepräsident: Sergio Wyniger (SO)
Vorstandsmitglieder: Thomas de Courten (BL)
Rolf Dähler (BE)
Sandro Forster (TG)
Fredy Stocker (GR)
Norbert Hodel (SG)
Milly Stöckli-Amman (AG)
Daniel Müller (BS)
Josef Staub (ZG)
Gaspard Studer (JU)
Luca Pellanda (TI)

Neu

Freiburg:
Thierry Steiert
Jahrgang: 1963
Wohnort: Freiburg
Beruf: Stadttammann seit 2016
Weitere Ämter: Direktor der Burgergemeinde (seit April 2021), Mitglied des Grossen Rates des Kantons Freiburg
Hobbies: Skitouren, Rennrad, Literatur, Gastronomie



Luzern:

Doris Grüter-Weibel
Jahrgang: 1968
Wohnort: Luzern
Verheiratet mit Werner Grüter
Beruf: Unternehmerin (Seeburg Consulting GmbH), Geschäftsführerin Verband Luzerner Korporationen VLK
Weitere Ämter: Vorstandsmitglied Verband Luzerner Korporationen VLK, seit 2008 Bürgerrätin Korporation Luzern
Hobbies: Familie, Hund, Pflege der Gastfreundschaft, Jassen, Wandern, Skifahren, Nordic Walking, «München Geniesserin», Kultur und Theater



Obwalden: Noch offen

Revisoren

Walter Heuberger (bisher)
Damian In-Albon (bisher)

Spesenreglement

Kenntnisnahme

Der Vorstand, gestützt auf Art. 16 der Statuten des schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen vom 13. Juni 2003, beschliesst nachfolgendes Spesenreglement. Es regelt die Entschädigung des Vorstandes und Revisoren für seine Tätigkeiten.

1. Grundsatz

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren des Verbandes erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld und eine Reiseentschädigung.

2. Sitzungsgelder

Die Vorstandsmitglieder erhalten pro Vorstands- oder Kommissionssitzung ein Sitzungsgeld von CHF 80.- zuzüglich einer Reiseentschädigung. Als Sitzung gilt, wenn eine schriftliche Einladung mit Angabe der zu behandelnden Traktanden erfolgt und ein schriftliches Dokument (Protokoll, Stellungnahme etc.) verfasst wird. Für Sitzungen, welche länger als 4 Stunden dauern, wird das doppelte Sitzungsgeld bezahlt. Davon ausgenom-

men ist die Generalversammlung. Vertritt ein Vorstandsmitglied den Verband nach Absprache nach aussen, wird ein Sitzungsgeld zuzüglich Reiseentschädigung ausgerichtet, sofern diese Tätigkeit nicht anderweitig entschädigt wird.

3. Reisekosten

Es werden die notwendigen Fahrkosten ab Wohnort/Arbeitsort entschädigt. Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Entschädigung der Reisekosten vom Wohnort zum Sitzungs- bzw. Versammlungsort werden aufgrund der Tarife des öffentlichen Verkehrs berechnet. Entschädigt wird, retour, 2. Klasse, ganze Taxe. Wer eine Mitfahrgelegenheit nutzt, hat keinen Anspruch auf eine Reiseentschädigung.

4. Verpflegungskosten

Bedingen organisatorische Gründe eine Hauptmahlzeit und wird vor Ort keine Verpflegung angeboten, besteht Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 35.00 pro Hauptmahlzeit.

5. Übernachtungskosten

Übernachtungen sind in der Regel in Hotels der Mittelklasse (3 Sterne) zu buchen. Entschädigt werden die Hotelkosten gemäss Beleg. Übernachtungen sind vorgängig mit der Geschäftsstelle abzuklären. Allfällige Privatauslagen sind von der Hotelrechnung abzuziehen. Pro Übernachtung mit Frühstück wird maximal CHF 180.00 entschädigt.

6. Teilnahme an mehrtägigen Anlässen

Werden Vorstandsmitglieder an mehrtägige Anlässe delegiert, gehen die Kosten für Hotel und Rahmenprogramm voll zu Lasten des Verbandes, wenn diese nicht anderweitig entschädigt sind. Die weiteren Kosten werden gemäss Art. 3, 4 und 5 übernommen, sofern sie nicht in der Tagungspauschalen enthalten sind.

7. Präsidialentschädigung

Der Präsident/die Präsidentin erhält für allgemeine Spesen eine jährliche Präsidialentschädigung in der Höhe eines jährlichen SBB-Generalabonnements 2-Klasse (Stand 2020: CHF 3860). Mit der Entschädigung ist die gesamte Tätigkeit einschliesslich der Leitung von und der Teilnahme an Sitzungen sowie die üblichen persönlichen Auslagen abgegolten. Davon ausgenommen sind Verpflegungs- und Übernachtungskosten gemäss Art. 4 und 5 sowie Repräsentationsspesen (Auslagen für Einladungen, Geschenke und dergleichen). Diese werden gegen Originalbeleg (zu effektiven Kosten) zusätzlich vergütet.

8. Weitere Entschädigungen

Weitere Entschädigungen, werden nur nach vorgängiger Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin und/oder der Geschäftsstelle geleistet. Vorstandsmitglieder, die im Auftrag des Vorstands Arbeiten verrichten (Vernehmlassungen, rechtliche Abklärungen, Übersetzungsarbeiten, Buchführung, etc.) haben Anspruch auf Entschädigung in Form



von zusätzlichen Sitzungsgeldern. Sie werden durch den Geschäftsführer/Geschäftsführerin nach Absprache mit dem Präsidium festgelegt.

9. Auslagen

Alle weiteren Auslagen, die im Interesse des SVBK anfallen, werden nach vorgängiger Absprache mit der Geschäftsstelle gegen Quittung zurückvergütet. Ausnahmen oder nicht explizit geregelte Spesen müssen vom Präsidenten bewilligt werden.

10. Zuständigkeiten

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Anwendung dieses Reglements. Die Geschäftsstelle überprüft die Spesenabrechnungen formell und materiell und rechnet die Entschädigungen ab. Die Spesenabrechnungen inkl. Belege sind bis spätestens Ende November des Geschäftsjahres einzureichen.

11. Inkrafttreten

Diese Regelung wurde an der Vorstandssitzung vom 26 August 2020 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Georges Schmid, Präsident
Elias Maier, Geschäftsführer

Muri AG, 26. August 2020 

Herzlich willkommen im Baselbiet!



Georges Thüring,
Präsident Verband
Basellandschaftlicher Bürger-
gemeinden

Geschätzte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit grosser Freude heisse ich Sie zur Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen im Baselbieter Kantonshauptort Liestal willkommen.

Der Baselbieter Kantonalverband fühlt sich geehrt, dass er in diesem Jahr die GV ausrichten darf. Seit gut zwei Jahren haben wir daran gearbeitet. Es war uns ein grosses Bestreben, Ihnen zwei unvergessliche Tage in unserem schönen Kanton zu bereiten. Leider haben uns die anhaltende Corona-Pandemie und die damit nach wie vor verbundenen Unsicherheiten einen dicken Strich durch die Rechnung gemacht. Damit die grosse Vorarbeit aber nicht gänzlich vergebens ist, haben wir uns mit dem Zentralvorstand verständigt, die diesjährige Delegiertenversammlung unter strikter Beachtung der Corona-Regeln doch durchzuführen – und zwar nur am Freitagnachmittag mit dem geschäftlichen Teil und einem anschließenden Apéro mit typisch Baselbieter Unterhaltung. Begleitprogramm, Gala-Abend am Freitagabend und Ausflugsprogramm am Samstagvormittag können leider nicht stattfinden, was wir ausserordentlich bedauern. Unter diesen suboptimalen Vorzeichen, freuen wir uns

aber umso über Ihre Teilnahme. Deshalb nochmals ein herzliches Willkommen!

Seit bald 70 Jahren unterwegs für die Bürgergemeinden

Gerne will ich Ihnen an dieser Stelle kurz unseren Kantonalverband vorstellen. Der Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden (VBLBG) besteht aktuell aus 65 Bürgergemeinden, 2 Bürgergemeinden, 4 Bürgerkorporationen und 1 Vorstadt-Bürgergemeinde.

Auf Anregung der Bürgergemeinde Münchenstein wurde der VBLBG im Jahr 1954 ins Leben gerufen. Anstoss zum Zusammenschluss gaben der schwindende Bevölkerungsanteil der Ortsbürger, die zunehmende finanzielle Belastung und die Sorge um die weitere Existenzberechtigung der Bürgergemeinden. In den Anfangsjahren beschäftigten den Verband verschiedene gewichtige Geschäfte – wie zum Beispiel die Revision des Gemeindegesetzes, das Bürgerrechtsgesetz, die Einführung des Wohnortsprinzips und der Finanzausgleich zwischen den Bürgergemeinden im Rahmen des Armengesetzes. Im Besonderen wollte der Verband der zunehmenden Abwanderung in den Landgemeinden entgegenwirken. In den Gründungsjahren schrieb man sich aber auch die geistige Abwehr gegen die

Verstädterung oder die Werbung für die Verbundenheit mit dem heimatlichen Boden bei der Baselbieter Jugend auf die Verbandsfahne.

Heutige Bedeutung der Bürgergemeinden

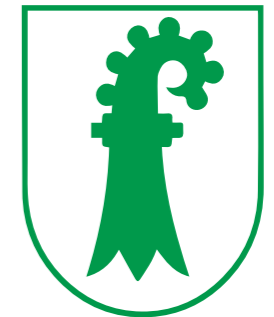
Im Artikel 136 des geltenden Gemeindegesetzes werden die Aufgaben und damit auch die Bedeutung der Bürgergemeinde klar umschrieben:

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke zur Verfügung.

Die Einbürgerung ist zweifellos die wichtigste und vornehmste Aufgabe unserer Bürgergemeinden. Das Gemeindebürgerrecht ist die wichtigste Stufe der Bürgerschaft. Sie schafft erst die Voraussetzung für das kantonale und das schweizerische Bürgerrecht. Der VBLBG sieht es deshalb als eine seiner Hauptaufgaben, zum Einbürgerungswesen Sorge zu tragen. Die Bürgergemeinden dürfen sich ihre zentrale Rolle in diesem Bereich nicht nehmen lassen. Der Verband wehrt sich deshalb energisch gegen jede Aufweichung der bisherigen Bürgerrechtspraxis.

Wald, Kultur und Soziales

Die Baselbieter Bürgergemeinden nehmen aber auch in anderen Bereichen eine zum Teil sehr bedeutungsvolle Rolle wahr. Hier stehen drei im Vordergrund: Wald, Kultur und Soziales. Die grösste und vielfältigste Aufgabe nehmen die Bürgergemeinden wohl in ihrer Rolle als Wald- und Allmendbesitzer wahr. Der Baselbieter Wald gehört zu 72 Prozent den Bürgergemeinden. Die Bewirtschaftung der Wälder und die Pflege der Landschaft sowie die laufenden Investitionen in Aufforstungen, sind somit von grundlegender Bedeutung. Es werden hier im Interesse der Gemeinschaft grosse Leistungen erbracht, die beispielsweise




dem Naturschutz oder dem Tourismus zugutekommen.

Mit der Durchführung des Bann-tages – des traditionellen Abschreitens der Gemeindegrenzen am Auffahrtstag – erfüllen viele Bürgergemeinden sowohl eine kulturelle als auch eine wichtige heimatverbundene Aufgabe. In nicht wenigen Gemeinden zeichnen sie auch verantwortlich für die 1. August-Feier und andere kulturelle Anlässe oder sind Betreiber von Dorfmuseen. Die Bürgergemeinden sind Träger der Baselbieter Kultur und einer eigenständigen kantonalen Identität.

Doch auch im sozialen Bereich nehmen sie nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Rolle wahr. So betreiben sie zum Beispiel Altersheime oder unterstützen Kinderkrippen und andere soziale Einrichtungen.

Die Tätigkeit und die vielfältigen Leistungen der Baselbieter Bürgergemeinden sind nicht Selbstzweck. Nein, sie alle dienen der Allgemeinheit und stehen im öffentlichen Interesse. Kurzum: Die Bürgergemeinden haben auch in Zukunft eine grosse Bedeutung.

Georges Thüring,

e. Landrat, Präsident des Verbandes
Baselbieter Bürgergemeinden,
VBLBG 

Baselland «Bärg und Tal»

Es gibt wohl keine passendere Bezeichnung als diese für die Region Baselland. Weite Hochebenen, zahlreiche Fluhen, zauberhafte Wälder und dazwischen immer wieder eine Burg, die stolz hervorragt. Ganzjährig überrascht und begeistert Baselland seine Gäste mit landschaftlicher Schönheit und Vielfalt.

Klein aber fein. Auch wenn Baselland flächenmässig nicht zu den grössten Kantonen der Schweiz gehört, so hat er touristisch gesehen umso mehr zu bieten. Nicht nur glänzt der Kanton mit einem Wandernetz von über 1000 Kilometern. Auch Velofahrer kommen in Baselland ganz auf ihre Kosten. So führen verschiedenste Routen durch die schönsten Ecken der Region. Mit zahlreichen Outdoor-Aktivitäten lockt zudem die beliebte Ausflugsziel-Region «Wasserfallen». Wer es gerne etwas spannender angehen möchte, der gönnt sich eine Schifffahrt auf dem Rhein. Und nicht zuletzt werden Kulturinteressierte in der Römerstadt Augusta Raurica auf der Reise in die Vergangenheit garantiert nicht enttäuscht.

Bei alledem darf natürlich das kulinarische Wohl nicht vergessen gehen. So sorgen zahlreiche Restaurants im ganzen Kanton für genussvolle

Momente. Im September sorgen jeweils die Baselbieter Genusswochen für kulinarische Höhenflüge.

Baselland liegt im Nordwesten der Schweiz und grenzt mit der Stadt Basel

am Dreiländer-Eck an Deutschland und Frankreich. Mit dem Auto beziehungsweise mit dem Zug gelangt man innerhalb einer Stunde von den Städten Zürich, Bern oder Luzern in das charmante „Entdeckerland“ am Rhein. Dank des EuroAirports Basel lässt sich Baselland auch bestens aus dem Ausland erreichen.

Fünf Bezirke bieten eine einmalige Vielfalt

In der Nähe der Stadt Basel, im Bezirk Arlesheim, sind die Täler weiter und die

Hügel sanfter als anderswo im Baselbiet. Hier locken verschiedene Angebote im sportlichen wie im kulturellen Bereich: Sie finden interessante Museen ebenso wie einzigartige architektonische Sehenswürdigkeiten, zum Beispiel den Dom von Arlesheim. Doch auch im bevölkerungsreichsten Bezirk des Baselbiets können Sie die Natur entdecken, so etwa die Merian Gärten und den Park im Grünen in Münchenstein oder den grössten englischen Landschaftsgarten der Schweiz, die Ermitage bei Arlesheim.

Im jüngsten Teil des Kantons Baselland, dem Bezirk Laufen, besticht unter anderem die Natur. Im «Rock Valley», wie sich das Laufental auch nennt, laden spektakuläre Jura-Landschaften zum Wandern ein, etwa das lauschige Chaltbrunnental mit seinen Höhlen oder die Sonnenterasse am Südhang des Blauens mit seinen ökologisch wertvollen Weiden und dem Ricola-Kräutergarten. Aber auch Kultur und historisches Flair gibt es zu entdecken, beispielsweise im Stedtli von Laufen. Von hier können Sie sogar zu einem kleinen Ausflug ins Weltall starten: Der Planetenweg lädt zur Expedition ins Universum.

Im Bezirk Liestal liegt nicht nur der gleichnamige Baselbieter Kantonshauptort – ein Bijou mit Läden, Museen und dem Genussmarkt – sondern auch eine Stadt, die einst von überregionaler Bedeutung war: die Römerstadt Augusta Raurica. Das Theater, das Brunnenhaus, das Römermuseum und viele weitere Monumente unserer römischen Vorfahren laden Sie zu einem einzigartigen Trip ins Altertum ein.


Im Bezirk Sissach finden Sie eine Vielzahl an Burgen und Schlössern aus dem Mittelalter. Bekannte Vertreter sind die Farnsburg mit ihrer imposanten



An der Wanderroute Bretzwil

Schildmauer oder die Homburg. Die abwechslungsreiche Juralandschaft und gut erhaltene, idyllische, ehemalige Bauerndörfer machen den Bezirk zu einem Wander-Paradies. Ein idealer Ort für ein spektakuläres 360-Grad-Rundumpanorama ist der Wisenberg, mit genau 1001 m ü.M. der östlichste Eintausender des Juramassivs.

Jura mit Aussicht, steile Flöhe und spektakuläre Natur: Das ist der Bezirk Waldenburg, wo Sie die höchsten Berge

des Baselbiets finden. Mit der einzigen Gondelbahn der Region geht's hinauf auf die Wasserfallen zum Wandern oder Schneeschuhlaufen, je nach Jahreszeit. In Langenbruck locken Skipisten im Winter und eine Solarbobbahn im Sommer. Der Bezirk bietet Ihnen auch viel historisch Spannendes, so etwa das mittelalterliche Städtchen Waldenburg, die «Römerstrasse» am Hauenstein oder das ehemalige Kloster Schönthal, heute ein internationaler Ort der Kunst. 

Möchten Sie mehr wissen?
www.entdeckerland.ch

Vorstand 2020 & Impressum

Vorstand

Präsident:

Georges Schmid (VS)

Vizepräsident:

Sergio Wyniger (SO)

Thomas de Courten (BL)

Antoinette de Weck (FR)

Rolf Dähler (BE)

Sandro Forster (TG)

Norbert Hodel (SG)

Daniel Müller (BS)

Luca Pellanda (TI)

Christa Rohrer (OW)

Josef Staub (ZG)

Fredi Stocker (GR)

Milly Stöckli-Ammann (AG)

Gaspard Studer (JU)

Revisoren

Walter Heuberger (AG)

Damian In-Albon (VS)

Parlamentarische Gruppe

Co-Präsidenten:

Nationalrat Thomas de Courten (BL)

Ständerat Erich Ettlin (OW)

NR Addor Jean-Luc (VS)

NR Burgherr Thomas (AG)

NR Cattaneo Rocco (TI)

SR Fässler Daniel (AI)

NR Fluri Kurt (SO)

NR Regazzi Fabio (TI)

NR Ritter Markus (SG)

NR Roduit Benjamin (VS)

NR Romano Marco (TI)

NR Sollberger Sandra (BL)

SR Würth Benedikt (SG)

Kantonalverbände

www.svbk.ch/kantonalverbaende



Save the date:
Nächste General-
versammlungen

GV 2022:
20. – 21. Mai in Zug

GV 2023:
9. – 10. Juni in Aarau



Geschäftsstelle SVBK

Geschäftsführer:

Elias Maier, Burgergemeinde Bern

Bahnhofplatz 2

3001 Bern

elias.maier@svbk.ch

info@svbk.ch

www.svbk.ch



Design

GDFY.CH / Graphic Design For You (Anna Katharina Bay-Dübi)

Fotocredits

Umschlag – KONI FREY PHOTOGRAPHIE

S.4 zvg. Burgergemeinde Bern – Pascal Mathis

S.13 Flüeh, Wald der Burgergemeinde Burgdorf – Elias Maier

S.29 zvg. Baselland Tourismus, Franz Schweizer



SCHWEIZERISCHER VERBAND DER BÜRGERGEMEINDEN UND KORPORATIONEN
FÉDÉRATION SUISSE DES BOURGEOISIES ET CORPORATIONS
FEDERAZIONE SVIZZERA DEI PATRIZIATI
FEDERAZIUN SVIZRA DA LAS VISCHNANCAS BURGAIAS E CORPORAZIUNS